

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 5.

Weimar.

23. Februar 1904.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Beschränkung des Aufenthalts der polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, Seite 13. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha, Seite 15. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 15.

### Ministerialbekanntmachungen.

[14] 1. Unter Bezugnahme auf die mit Höchster Genehmigung erlassene Ministerialverordnung vom 3. Februar 1904, betreffend die Beschränkung des Aufenthalts der polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit im Großherzogtum (Regierungsblatt S. 9) wird hierdurch auf folgendes hingewiesen:

1. Hinsichtlich der Anmeldung eintretender Arbeiter bei den Ortspolizeibehörden bewendet es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. Mai 1876 (Regierungsblatt S. 106) und 30. November 1894 (Regierungsblatt S. 307).
2. Hinsichtlich der Anmeldung der Arbeiter bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt in Weimar und hinsichtlich der Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge greifen die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. März 1901 Platz.
3. Die Aufsicht darüber, daß Arbeiter der in der Ministerialverordnung bezeichneten Art sich in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. März nicht im Großherzogtum aufhalten, steht zunächst den Gemeindevorständen zu. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung sind

1904

5

dem zuständigen Bezirksdirektor zur Anzeige zu bringen, dem die Ausweisung der betreffenden Personen überlassen bleibt.

Weimar, den 12. Februar 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
v. Wurmb.**

**Bekanntmachung,**

betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes  
zu zahlenden Beträge.

Vom 23. März 1901. — II. 1889.

Nachdem der Bundesrat durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze befreit hat, werden auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschlusse von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginne der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.
2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:
  - a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
  - b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
  - c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
  - d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April usw.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß gibt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.
4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den

auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

**Das Reichs-Versicherungsamt,**  
Abteilung für Invalidenversicherung.  
gez. Gaebel.

[15] II. Von der Direktion der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha ist an Stelle des Hermann Geipel in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1877, Regierungsblatt S. 111), der Kaufmann Oskar Kämmerer in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogtum ernannt worden.

Weimar, den 15. Februar 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,**  
Departement des Innern.  
v. Wurmb.

[16] Das 4., 5. und 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3013 Bekanntmachung, betr. Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 3. Februar 1904.
- „ 3014 Bekanntmachung, betr. eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste; vom 5. Februar 1904.
- „ 3015 Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873; vom 10. Februar 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 5, 6 und 7:

- S. 19 Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten.